



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • [REDACTED]

Vorab per Mail: [REDACTED]

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –  
2. Zwischennachricht**

Bezug: Ihr Antrag vom 07.06.2021  
Meine Zwischennachricht vom 16.07.2021  
Ihre Antwort auf meine Zwischennachricht vom 26.07.2021, hier ein-  
gegangen am 27.07.2021  
Ihre Erinnerung vom 23.01.2022  
Aktenzeichen: [REDACTED]  
Datum: Berlin, 17.03.2022  
Seite 1 von 5

Sehr [REDACTED]

mit E-Mail vom 07.06.2021 beantragen Sie nach dem Informations-  
freiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*„sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbe-  
reitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von  
Volkswagen AG im Jahr 2018 in Ihrem Haus (BMVI)“.*

In meiner Zwischennachricht vom 16.07.2021 wies ich Sie darauf hin,  
dass Ihr Informationsantrag zu unbestimmt ist und gab Ihnen die Mög-  
lichkeit, Ihren Antragsgegenstand bis zum 30.07.2021 zu präzisieren.  
Zudem bat ich Sie, Ihren Antrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu  
begründen, soweit Daten Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 oder  
§ 6 IFG betroffen sind. Schließlich habe ich Sie darauf hingewiesen,  
dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem  
IFG Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV)  
erhoben werden. Diese kann im Internet unter [https://www.gesetze-  
im-internet.de/ifggebv/](https://www.gesetze-<br/>im-internet.de/ifggebv/) abgerufen werden. Ferner habe ich Sie



Seite 2 von 5

vorsorglich darauf hingewiesen, dass derzeit noch geprüft wird, ob Ihrem Antrag als Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen Rechtsmissbrauchs entgegensteht. Ich habe vorsorglich darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag insgesamt unzulässig sein könnte.

Auf meine Zwischennachricht haben Sie wie folgt geantwortet:

*„ich beschränke vorerst meinen Antrag auf die Auskunft, ob die angefragten Dokumente vorhanden sind. Ich gehe davon aus, dass diese Information im Rahmen einer einfachen Anfrage kostenfrei herauszugeben ist (vgl. auch kostenfreie Antworten u.a. des BMVg hier: <https://fragdenstaat.de/a/211757>). Sollten Sie dies anders sehen, teilen Sie mir bitte detailliert mit, warum diese Anfrage anders als vorherige Anfragen nicht kostenfrei beantwortet werden kann.“*

In Ihrer Antwort haben Sie Ihren Antrag vorerst auf die Auskunft beschränkt, ob die angefragten Dokumente vorhanden sind. Da Sie sich nicht ausdrücklich auf ein klar eingrenzbare Thema oder Treffen bzw. auf einen konkreten Lebenssachverhalt bezogen haben, gehe ich daher davon aus, dass Ihr Antrag sehr weit auszulegen ist.

Zu Ihrem erhobenen Einwand, es lägen keine Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung vor, führe ich ergänzend aus, dass Ihr individueller Antrag wie auch die meisten der anderen Anträge, die Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ sind und in einem kurzen Zeitraum an die Bundesregierung gerichtet wurden, mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) soll ein individuelles Informationsinteresse befriedigen. Mit dem IFG wird jedermann ein eigenes voraussetzungsloses Zugangsrecht zu amtlichen Informationen eröffnet (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 7). Mit der von [www.abgeordnetenwatch.de](http://www.abgeordnetenwatch.de) und der Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) initiierten Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ soll die Bundesregierung veranlasst werden, ein Lobbyregister nach den Vorstellungen der Initiatoren der Kampagne einzuführen. Um diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen, werden die Bundesministerien mit IFG-Anträgen überhäuft und einer ständigen Überlastung ausgesetzt :

*„Die nächste Regierungskoalition sollte daher das Lobbyregister verschärfen und eine Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten einführen. Wenn sie das nicht tut, wird sie künftig regelmäßig, nicht nur jetzt, sondern auch in der Zukunft, tausende Anfragen pro Jahr nach den Kontakten erhalten“ ( <https://fragdenstaat.de/blog/2021/06/07/lobbyregister-selbstgemacht-wir-machen-lobbykontakte-der-bundesregierung-offentlich/> ).*

Vorsorglich gebe ich Ihnen daher zur Kenntnis, dass der Zweck dieser



Seite 3 von 5

Kampagne vom IFG nicht umfasst ist und einen nach hiesiger Auffassung unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auslöst.

Eine endgültige Bearbeitung Ihres ursprünglichen Antrags würde Gebühren in voraussichtlich in Höhe von 500 Euro verursachen. Im Rahmen einer Hausabfrage wurde ermittelt, ob Dokumente zu Ihrem Antragsbegehren im Hause vorliegen. Dies auch mit dem Ziel, Ihnen eine konkrete Gebührenabschätzung für Ihren ursprünglichen Antrag mitteilen zu können.

Die Vorrecherche hat eine hohe Anzahl an Dokumenten ergeben, die jedoch nicht mit der Anzahl von Treffen gleichgesetzt werden kann. Um die Dokumente auf Herausgabe zu prüfen, müssten zunächst alle vorermittelten Dokumente im Einzelnen gesichtet werden. Geprüft werden müssten sie in einer ersten Stufe darauf, ob diese überhaupt vom Antrag erfasst sind, also erstens amtliche Informationen enthalten (§ 2 Nummer 1, 1. Halbsatz IFG) und zweitens Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (§ 2 Nummer 1, 2. Halbsatz IFG). Wären die Dokumente von dem Antrag umfasst, müsste anschließend eine vollständige rechtliche Prüfung nach Maßgabe des IFG erfolgen. Hierzu würde die umfassende Prüfung der Ausschlussgründe für jede einzelne Information gehören. Außerdem müssten voraussichtlich Dritte, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, beteiligt werden. Schließlich wäre zu prüfen, ob eine Schwärzung von personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung von Mitarbeitenden des BMVI und Dritten notwendig ist. Soweit personenbezogene Daten vorlägen, müsste auf sämtlichen zugänglich zu machenden Unterlagen Schwärzungen durchgeführt werden.

Die Bearbeitung des ursprünglichen Informationsantrags würde aufgrund der Vorrecherche die Arbeitskraft des BMVI mit einer hierfür erforderlichen Bearbeitungsdauer von 23,32 Std. mittleren Dienstes, 78,85 Stunden gehobenen Dienstes und 13,10 Std. höheren Dienstes belasten. Diesem Verwaltungsaufwand entspricht eine konkrete Gebührenhöhe von voraussichtlich 5.034 Euro. Aufgrund der maximalen Gebührenhöhe von 500 Euro würde die konkrete Gebühr gemäß Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der IFGGebV voraussichtlich auf 500 Euro festgesetzt.

Zudem weise ich darauf hin, dass die Aufstellung einer thematischen Auflistung der zu überprüfenden Dokumente im BMVI nicht vorliegt. Ein ggfs. darauf beschränkter Antrag würde abgelehnt werden, da ein Anspruch auf Informationszugang voraussetzt, dass die





Seite 4 von 5

entsprechenden Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind.

Ich weise erneut auf die Möglichkeit hin, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages ist gebührenfrei. Gründe, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten, wurden nicht vorgetragen.

Im Übrigen pflegen die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien aufgabenbedingt in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. „Treffen“ können in verschiedenen Formen, auch spontan, stattfinden. Daher ist im Allgemeinen nicht vollständig ermittelbar, ob alle „Treffen“ vorbereitet wurden und, ob überhaupt, und wenn ja, wann „Treffen“ stattgefunden haben. Eine vollständige und umfassende Aufstellung der stattgefundenen „Treffen“ kann aus diesem Grunde nicht gewährleistet werden.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse - einschließlich Telefonate - besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Auf dieser Grundlage bitte ich Sie, bis zum

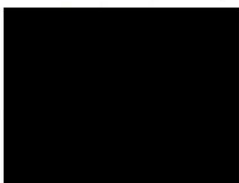
*08.04.2022*

zu entscheiden, ob Sie an Ihrem Antrag im vollen Umfang festhalten und bereit sind, die anfallenden Gebühren zu übernehmen.

Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Rückmeldung erhalten, wird das Verfahren eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Seite 5 von 5

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.